

Hinweise
im Zusammenhang mit auftretenden Störungen der Wasserversorgung sowie der Herstellung bzw. Reparatur von Hausanschlüssen für Wasser und Abwasser

Im Zusammenhang mit der Reparatur bzw. der Herstellung von Hausanschlüssen für Wasser und Abwasser wird seitens der gemeindlichen Bauverwaltung um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

- Nach dem Satzungsrecht für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Sinntal dürfen Arbeiten an der gemeindlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage grundsätzlich nur von der Gemeinde Sinntal selbst oder durch eine von ihr beauftragte Fachfirma erfolgen. Dies gilt sowohl für die Reparatur als auch für die Herstellung von Hausanschlüssen für Wasser und Abwasser.
- Plötzlich auftretende **Ver- oder Entsorgungsstörungen bzw. Schäden an Hausanschlüssen** sind während der üblichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung umgehend der gemeindlichen Bauverwaltung mitzuteilen. Von den zuständigen Mitarbeitern wird dann entsprechend weitere Veranlassung getroffen.
- Störungen der **Wasserversorgung bzw. Schäden an Wasserhausanschlüssen außerhalb** der üblichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Sinntal sind den für die Wasserversorgung zuständigen Mitarbeitern (Tel.: 06664/80-215) mitzuteilen.
- Die erstmalige **Herstellung von Hausanschlüssen von Wasser und Abwasser** bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde Sinntal und ist daher rechtzeitig - *mindestens vier Wochen* - vor Durchführung der geplanten Arbeiten bei dem Gemeindebauamt zu beantragen. Entsprechende Antragsformulare hierzu sind bei dem Bauamt der Gemeinde Sinntal erhältlich.
- Weiterhin genehmigungspflichtig ist das erstmalige **Einleiten von Abwasser** in die gemeindliche Abwasseranlage. Entsprechende Antragsformulare sind ebenfalls bei dem Bauamt der Gemeinde Sinntal erhältlich. Sowohl die Genehmigung für den Anschluss eines Grundstückes an die gemeindliche Abwasseranlage als auch das erstmalige Einleiten von Abwasser sind gebührenpflichtig im Rahmen der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Sinntal.
- Desweiteren ist zu beachten, dass Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum, d.h. der Aufbruch von Straßen, gleichwohl ob es sich um Gemeinde-, Kreis- oder Landesstraßen handelt, ohne vorherige Genehmigungen für den Aufbruch und die damit verbundene erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung der Beschilderung durch die entsprechenden Behörden, nicht zulässig sind. Die Genehmigung zum Aufbruch von öffentlichen Straßen ist bei der gemeindlichen Bauverwaltung (Tel. 06664/80-217) zu beantragen. Demgegenüber ist die verkehrsrechtliche Anordnung - Aufstellung der erforderlichen Beschilderung - bei der Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Sinntal (Tel. 06664/80-114 oder 06664/80-116) zu beantragen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Anschlüsse oder Anschlussarbeiten und eventuell damit verbundene Straßenaufbrüche, die ohne das vorherige Einholen der entsprechenden Genehmigungen trotzdem zur Ausführung gebracht werden, mit Ordnungswidrigkeitsverfahren im Rahmen der entsprechenden rechtlichen Bestimmungen geahndet werden. Gleiches gilt für das erstmalige Einleiten von Abwasser eines Grundstückes.